Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Bad Bodenteich
-Lesefassung-

Aufgrund der §§ 10,44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenden.
Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2
Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € (einschl. einer Kostenpauschale von 20,- € für die Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 30,00 € je Sitzung sowie an Sitzungen, Besichtigungen u.ä. in Gremien, für die die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht, sofern dort keine sitzungsgeldähnliche Entschädigung gezahlt wird. Ein weiteres Sitzungsgeld wird für Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw. gewährt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat der Gemeinde oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt oder vom Verwaltungsausschuss nachträglich beschlossen worden ist.
Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktionsvorstände.
Die Zahl der zu berücksichtigenden Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen pro Jahr festgesetzt. Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden nur bei Vorlage eines Forderungsnachweises gezahlt. Sollten weitere Fraktionssitzungen notwendig werden, entscheidet bei Vorlage eines Antrages der jeweiligen Fraktion der Verwaltungsausschuss.

(2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen - gleich welcher Art - die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Bad Bodenteich
-Lesefassung-

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden, seinen Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt an:

a) den Ratsvorsitzenden	280,00 €
b) den stellv. Ratsvorsitzenden	110,00 €
c) die Fraktionsvorsitzenden	110,00 €
d) die Beigeordneten	70,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Ausgenommen von diesen Anrechnungen ist die Entschädigung nach Buchst. (c). Diese wird aber nur einmal pro Ratsmitglied gezahlt.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5
Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt an:

a) Ratsvorsitzenden	150,00 €
b) stellv. Ratsvorsitzenden, Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden	50,00 €
c) übrige Ratsmitglieder	30,00 €

(2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten auf Antrag Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz und diesen ergänzenden Vorschriften von z.Zt. 0,30 € pro Kilometer.

§ 6
Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfalls haben:
a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
b) ehrenamtlich tätige Personen
Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungs- und Ausschusssitzungen. Verdienstausfall wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

(2) Es werden höchstens 15,00 € je volle Stunde erstattet. Arbeitstäglich können max. 8 Arbeitsstunden geltend gemacht werden.
Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind sogleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Tagungsort abgegolten.

(3) Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst, Pensionären und Rentnern gilt ein Verdienstausfall als nicht entstanden; es sei denn, dass ein besonderer Nachweis erbracht wird.

(4) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr für die Gemeinde entstanden ist.
Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 7
Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
Über Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(2) Die Erstattung von Auslagen ist auf höchstens 12,00 € im Monat begrenzt.

§ 8
Aufwandsentschädigungen für den Gemeindedirektor

(1) Die Aufwandsentschädigung wird festgesetzt für den

a) nebenamtlichen Gemeindedirektor (im Hauptamt Samtgemeindebürgermeister) auf monatlich	170,00 €
b) nebenamtlichen stellvertretenden Gemeindedirektors (im Hauptamt allgemeiner Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters) auf monatlich	130,00 €

(2) Für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen gelten die Grundsätze (§3) der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung entsprechend.

§ 9
Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetztes. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.
Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Anerkennung des Verwaltungsausschusses. § 66 NGO ist entsprechend anzuwenden.

§ 10
Fraktionsgelder

Die Fraktionen des Gemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit jährlich einen Betrag von 31,00 € pro Mitglied.

§ 11
Inkrafttreten

Die Lesefassung beinhaltet die

- Entschädigungssatzung vom 16.04.2002, in Kraft getreten am 01.07.2002
- 1. Änderung vom 09.02.2010, in Kraft getreten am 01.01.2010
- 2. Änderung vom 28.06.2017, in Kraft getreten am 01.11.2016